

Einkaufsbedingungen

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen an Schmidt Aufzüge Medebach GmbH - SAM

- Bestellung:** Die Bestellungen der Schmidt Aufzüge Medebach GmbH („SAM“) erfolgen schriftlich und haben nur in dieser Form Gültigkeit. Für unsere Bestellungen sind grundsätzlich die nachstehend aufgeführten Bedingungen maßgebend. Hiervon abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil.
 - Auftragsbestätigung:** Die Bestellung ist SAM umgehend schriftlich zu bestätigen. Die Auftragsbestätigung muss jedoch spätestens zehn Tage nach Bestelldatum bei SAM vorliegen. Kann der Lieferant den gewünschten Liefertermin nicht bestätigen, so hat er SAM dieses unverzüglich schriftlich mitzuteilen. SAM kann dann zwischen einer Verlängerung der Lieferfrist und dem Rücktritt wählen. Dem Lieferanten stehen in diesem Fall keinerlei Ansprüche gegenüber SAM zu.
 - Liefertermine:** Als Liefertermin gilt der Zeitpunkt, zu dem die Ware an dem von SAM genannten Lieferort eingeht. Als Wareneingang gelten nur Waren, die qualitativ und quantitativ einwandfrei sind. Für eventuelle Qualitätsbeanstandungen behält sich SAM eine Frist von zwei Wochen nach Eingang der Ware am Lieferort vor. Zu früh gelieferte Sendungen werden nur in Ausnahmefällen angenommen. In diesen Fällen erfolgt die Rechnungsvalutierung entsprechend der von uns vorgeschriebenen Lieferwoche. Teillieferungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen von SAM akzeptiert.
 - Lieferung:** Lieferungen sind an den in der jeweiligen Bestellung von SAM ausgewiesenen Lieferort zu richten. Die Lieferung hat in jedem Fall zu den üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen. Jede Lieferung hat mit Lieferschein unter Angabe der Bestellnummer, der Firma des Lieferanten, Stückzahl, Beschreibung der Ware ggf., SAM-Teilnummer und Gewicht an die von uns genannte Versandanschrift zu erfolgen. Kosten einer Falschliefung trägt der Lieferant.
 - Rechte wegen Sachmängel:** Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 434 ff. BGB und §§ 634 ff. BGB. Für Lieferungsgegenstände, deren Handhabung nicht allgemein bekannt ist, sind Montage- und Betriebsanweisungen bei der Anlieferung ohne Aufforderung gesondert an uns einzusenden. Es ist uns anzugeben, für welche Bestellung sie bestimmt sind. Im Unterlassungsfall haftet der Lieferant auch für solche Mängel, die durch unsachgemäße Bedienung hervorgerufen werden.
 - Produkthaftung:** Der Lieferant sichert folgendes zu: Das Produkt ist einwandfrei und zum bestimmungsgemäßen Gebrauch ohne Einschränkung geeignet. Darüber hinaus weist es keine besonderen Handhabungs- oder Benutzungsrisiken auf. Die Beweislast trägt der Lieferant. Sollte das gelieferte Produkt dennoch fehlerhaft sein, haftet der Lieferant hierfür. Das gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, in den Fällen, in denen SAM nach den Grundsätzen des ProdHaftG in Anspruch genommen wird. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen diese Risiken angemessen zu versichern. SAM kann einen entsprechenden Nachweis verlangen.
 - Zeichnungen:** Die dem Lieferanten übergebenen oder übersandten Zeichnungen, Skizzen und Muster sowie sonstige Konstruktions- und Fertigungsunterlagen sind Eigentum der Firma SAM. Sie dürfen weder kopiert, vervielfältigt, anderweitig gebraucht, noch Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Änderungen an Zeichnungen oder an Material-Spezifikationen dürfen nur von SAM vorgenommen werden.
 - Rechte Dritter:** Der Lieferant sichert im Sinne eines selbständigen Garantieversprechens zu, dass durch die gewerbliche Verwertung der von ihm an SAM gelieferten Waren weder in- noch ausländische Schutzrechte Dritter verletzt werden und verpflichtet sich, SAM den Schaden zu ersetzen, der SAM aus einer solchen Verletzung von Schutzrechten entsteht.
 - Verpackung:** Die Materialien der Verpackung müssen den jeweils gültigen Abfall- und Umweltschutzvorschriften entsprechen.
 - Recycling:** Die Lieferung von Gegenständen an SAM unterliegt den jeweils gültigen gesetzlichen Recycling-Vorschriften. Der Lieferant hat insbesondere seinen Rückführungspflichten nach der Verpackungs- und Elektronik-Schrottverordnung nachzukommen.
 - Transportversicherung:** Es ist Angelegenheit des Lieferanten, in jedem Fall zu prüfen, ob und in welchem Umfang die versandten Güter zu versichern sind. Versäumt der Lieferant die Klärung dieser Frage, so fallen ihm alle daraus entstehenden Nachteile zur Last. Der Abschluss von besonderen Transportversicherungen, deren Kosten nicht vom Lieferanten getragen werden, bedarf der schriftlichen Zustimmung von SAM.
 - Transport:** Der Lieferant hat den frachtgünstigsten Weg zu wählen und die richtigen Frachtbriefdeklarationen vorzunehmen. Versand durch Luftfracht bedarf unserer schriftlichen Genehmigung in jedem Fall. Bei Lieferverzug trägt der Lieferant die Mehrkosten, die durch notwendig werdenden beschleunigten Versand entstehen.
 - Preise und Zahlungsbedingungen:** Alle in der Bestellung genannten Preise sind fest und erfahren keinerlei Änderungen. Die Zahlungen erfolgen, falls nicht andere Bedingungen in schriftlicher Form vereinbart sind, innerhalb von 21 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto.
 - Rechnungen:** Die Rechnungen sind entsprechend der Bestellung unter Angabe der Bestellnummer sowie unter Beifügung des Lieferscheins an die Schmidt Aufzüge Medebach GmbH an die auf der Bestellung angegebene Adresse zu schicken. Beanstandungen der Lieferungen berechtigen uns, fällige Zahlungen zurückzuhalten.
 - Modelle und Werkzeuge:** Modelle und sonstige Hilfsmittel, welche wir stellen, bleiben unser Eigentum. Dies gilt auch für von uns beigelegte Materialien, Werkzeuge, Vorrichtungen und Messgeräte. Mit Ausnahme der Modelle sind uns dieselben nach Beendigung des Auftrages unaufgefordert und unverzüglich zurückzusenden, sofern keine anderen Weisungen schriftlich erteilt sind.
 - Gerichtsstand:** Gerichtsstand ist Berlin. Soweit das Amtsgericht zuständig ist, ist Gerichtsstand das Amtsgericht Wedding.
 - Erfüllungsort:** Erfüllungsort für die Lieferung ist die auf der Bestellung vermerkte Lieferadresse.
 - Datenschutz:** Der Lieferant willigt ein, dass die über ihn und diesen Vertrag gespeicherten Daten an verbundene Unternehmen in Deutschland und den USA übermittelt werden. Sie werden im Rahmen des Corporate-Supply-Managements ausschließlich dazu genutzt, konzernweit die Einkaufsaktivitäten zu koordinieren. Die Daten werden nicht an sonstige Unternehmen übermittelt.
 - Geschäftsethik:** Der Lieferant stimmt der Einhaltung der Anforderungen laut Verhaltenskodex für Lieferanten („Code of Conduct“) der United Technologies Corporation („UTC“) zu, einschließlich:
 - Beachtung geltender Gesetze zu jeder Zeit, darunter auch Gesetze zur Bekämpfung von Wettbewerbsabsprachen, Interessenkonflikten, Korruption und unlauterem Wettbewerb;
 - zu jeder Zeit (direkt oder indirekt) davon abzusehen, Folgendes anzubieten, zuzusagen, zu leisten, zu versuchen oder zu leisten:
 - jegliche Korruptionszahlungen; oder
 - Eigentums- oder finanzielle Anteile am Verkäufer zugunsten von UTC-Mitarbeitern oder Regierungsbeamten;
 - der sofortigen und exakten Erfassung aller Transaktionen und Ausgaben in Verbindung mit seiner Arbeit für UTC in seinen Büchern und Unterlagen.
- Die aktuelle Fassung des Code of Conduct ist auf der SAM-Website im Internet hinterlegt.
- SAM kann diesen Vertrag bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung durch den Lieferanten mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen.
- Beauftragung Dritter:** Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SAM keine Vereinbarung abtreten oder einen Dritten zur Ausführung von Arbeiten verpflichten.